

S a t z u n g

des eingetragenen Vereins

„Cäcilienchöre Heimersheim von 1863/1985“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der eingetragene Verein führt den Namen **Cäcilienchöre Heimersheim von 1863/1985 mit dem Zusatz e.V.**
2. Der Verein hat seinen **Sitz in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, Stadtteil Heimersheim, und ist im Vereinsregister eingetragen.**
3. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck

1. Insbesondere ist der **Zweck des Vereins die Pflege des Chorgesangs.**
2. Der Verein ist gemeinnützig, unpolitisch, nicht auf Gewinn gerichtet und bezweckt die Förderung des Chorgesangs insgesamt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 aufgeführten **ideellen und materiellen Mittel** erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:

- Regelmäßige Proben
- Musikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Konzerten
und anderen musikalischen Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen
- Versammlungen
- Fortbildungsmaßnahmen
- Sonstige Aktivitäten

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

- Fördergeldern, Gönnerbeträgen, Spenden
- Sonstige Zuwendungen

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat:

1. Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein, die Freude am Singen hat und die Ziele des Vereins unterstützen möchte.

2. Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mit zu singen.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. (Mitgliedsantrag).

2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand behält sich vor, den Antrag abzulehnen. Auf Wunsch der betreffenden Person werden dieser die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

3. Nach einer „Probezeit“ von 4 aufeinanderfolgenden Proben muss sich die Person gegen oder für die Mitgliedschaft im Verein entscheiden. Nach einer angenommenen Beitrittserklärung wird der Mitgliedsbeitrag ab dem 1. des folgenden Quartals bis zum 31.12. des Jahres fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.

2. Die aktiven Mitglieder haben zudem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Verletzt ein aktives Mitglied diese Pflicht, hat die Chorleitung das Recht, bei Notwendigkeit das aktive Mitglied von der Teilnahme bei Auftritten auszuschließen.

3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nach Mitgliedsgruppen differenzierten Beiträgen und sonstiger Umlagen in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe, verpflichtet.

4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.

5. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch **freiwilligen Austritt** (Abs. 1) oder **Ausschluss** (Abs. 2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Regelungen für das Verfahren mit Zahlungsverpflichtungen (Abs. 3), die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, zu beachten.

1. Freiwilliger Austritt

Der Austritt ist jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen oder der Satzung grob zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die **Mitgliederversammlung**, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Die **Mitgliederversammlung** entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

3. Verfahren mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen

Sonderzahlungen (z.B. für Chorwochenenden, Fortbildungen, usw.), die während der Mitgliedschaft getätigt oder versprochen wurden (z.B. in der Mitgliederversammlung), sind grundsätzlich auch bei Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten, wenn dem Verein die Kosten tatsächlich entstehen. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand, falls das ausscheidende Mitglied einen entsprechenden Antrag auf Rück- bzw. Nichtzahlung stellt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind **die Mitgliederversammlung** (§ 9) und **der Vorstand** (§ 10)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die **Mitgliederversammlung** tagt, sooft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im laufenden Geschäftsjahr.
2. Eine **Mitgliederversammlung** ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Aufruf im örtlichen Amtsblatt, Brief oder per E-mail- Adresse (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-mail-Adresse) vom Vorstand einzuberufen.
3. Eine **Mitgliederversammlung** findet aufgrund der Initiative des Vorstandes statt, oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangen. Sie muss spätestens 5 Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene **Mitgliederversammlung** ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
5. Die **Mitgliederversammlung** wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Die Protokollführung obliegt dem 1. Schriftführer und im Verhinderungsfall dem 2. Schriftführer. Das Protokoll wird von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in den **Mitgliederversammlungen** erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es obliegt der Mitgliederversammlung, offene oder geheime Wahlen durchzuführen. Besteht ein Mitglied auf eine geheime Wahl, ist diese durchzuführen. Auf Vorschlag ist es zulässig, den Gesamt- oder Teilvorstand en bloc zu wählen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind mindestens 8 Tage vor **der Mitgliederversammlung** schriftlich, mittels Brief oder per e-mail und begründet beim Vorstand einzureichen.
9. Zu den Aufgaben der **Mitgliederversammlung** gehören insbesondere:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c) Wahl des Gesamtvorstandes
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - e) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist (inkl. Festsetzung des Mitgliederbeitrages)
 - f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - g) Entscheidung über Berufung nach § 7 der Satzung
 - h) Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleitung

- i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- j) Entscheidung in aktuellen Fragestellungen, die den Verein betreffen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) Vertreter Männerchor und Vertreter(in) Gemischter Chor
- e) dem/der 1. Schriftführer (in), dem/der 2. Schriftführer(in)
- f) dem/der 1. Kassenwart(in), dem/der 2. Kassenwart(in)
- g) 2 Notenwarten
- h) 2 Beisitzern

Der Vertreter des Männerchores und der/die Vertreter (in) des Gemischten Chores sind gleichberechtigte Stellvertreter des/der Vorsitzenden.

Die Schriftführer nehmen zusätzlich die Funktionen des/der Chronisten(in) und des/der Pressewartes(in) wahr.

2. Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem Vertreter des Männerchores und dem(der) Vertreter (in) des Gemischten Chores
- c) dem/der 1. Schriftführer(in)
- d) dem/der 1. Kassenwart(in)

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

4. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

5. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

6. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten geschäftsführenden Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. **Vorstandssitzungen** finden so oft wie erforderlich statt, **aber mindestens einmal jährlich. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in**

Protokollen festgehalten, vom Schriftführer unterschrieben und allen Vorstandsmitgliedern zugestellt.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte von ihm anwesend ist.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

10. Der Vorstand führt seine Geschäfte **ehrenamtlich**. Er kann sich **eine Geschäftsordnung** geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese **Mitgliederversammlung** hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über diese Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Chorleiter

Die **Chorleitung** ist nicht Mitglied des Vorstandes. Sie kann nach Einladung des Vorstandes an Sitzungen des Gesamt- und Geschäftsführenden-Vorstandes teilnehmen, hat ein **Mitsprache-, aber kein Entscheidungsrecht**. Der Chorleitung obliegen die Leitung der Chorproben, der Auftritte sowie der Auswahl - im Benehmen mit dem Vorstand - und das Einüben des Repertoires. Ferner wirkt sie bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Außendarstellung der Chöre mit.

Beschlossen in der **Gründungsversammlung am 9. April 2014 in Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ortsteil Heimersheim**, und am selben Tage in Kraft getreten.

Unterschriften des gewählten Vorstandes und Mitinitiatoren der Vereinsgründung:

1. Willi Schneider (Vorsitzender)

2. Norbert Mülligann (Vertreter des Männerchores)

3. Annelie Becker (Vertreterin des gemischten Chores)

4. Herbert Pies (1. Schriftführer)

- 5. Silke Schumacher (2. Schriftführerin)

- 6. Petra Montebello (1. Kassiererin)

- 7. Maria Mülligann (2. Kassiererin)

- 8. Hans-Gerd Busa (1. Notenwart)

- 9. Dirk Busa (2. Notenwart)

- 10. Reinhold Becker (1. Beisitzer)

- 11. Renate Frensch-Wittersheim (2. Beisitzerin)

- 12. Theo Lanzerath (Mitinitiator)

- 13. Karl-Heinz Kolle (Mitinitiator)